

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 23. JUNI 1951

NUMMER 54

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

B. Finanzministerium.

B. Finanzministerium. A. Innenministerium.

RdErl. 18. 6. 1951, Durchführungsbestimmungen (DB) zum Gesetz über Änderungen der Besoldung und der Versorgung der Landesbeamten vom 24. April 1951 — GV. NW. S. 51 ff. S. 685.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 13. 6. 1951, Zulassung von Milcherkälbern. S. 687.

E. Arbeitsministerium.

F. Sozialministerium.

G. Kultusministerium.

H. Ministerium für Wiederaufbau.

II A. Bauaufsicht: RdErl. 14. 6. 1951, Inanspruchnahme der Bauberatungsstellen der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe durch die Baugenehmigungsbehörden. S. 688.

III B. Finanzierung: RdErl. 31. 5. 1951, Maßnahmen zur Abbürdung von Baukostenüberschreitungen. S. 689. — RdErl. 14. 6. 1951, Ergänzung d. RdErl. v. 15. 7. 1950 — IV. Abschnitt 1950 — Bereitstellung von Mitteln für die Beschaffung von Wohnraum im Rahmen von Maßnahmen der Landesregierung zur Flüchtlingsumsiedlung (MBL. NW. S. 697). S. 692.

J. Staatskanzlei.

B. Finanzministerium

A. Innenministerium

Durchführungsbestimmungen (DB)

zum Gesetz über Änderungen der Besoldung und der Versorgung der Landesbeamten vom 24. April 1951 — GV. NW. S. 51 ff.

RdErl. d. Finanzministers B 1411 — 5240 — IV u. d. Innenministers II D 1 — 25.40 — 5557/51 v. 18. 6. 1951

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 24. April 1951 (GV. NW. S. 51 ff.) wird folgendes bestimmt:

Teil I

Besoldungsrechtliche Maßnahmen

Zu § 1

(1) Als außerplanmäßige Beamte gelten auch diejenigen nichtplanmäßigen Beamten auf Probe, deren Bezüge sich nach der Diätenordnung für die außerplanmäßigen Beamten bemessen.

(2) Die Bestimmung in Abs. 2 Ziff. 2, daß verheiratete planmäßige und außerplanmäßige Beamte den Sonderzuschlag nach den Sätzen zu a) erhalten, gilt auch für verheiratete weibliche Beamte.

(3) Bei Anwendung des § 39 der Dritten Verordnung vom 19. März 1949 (GV. NW. S. 29) (Bezüge der Kriegsgefangenen) sowie der §§ 7 (Gehaltskürzung) und 37 (vorläufige Dienstenthebung) des Dienstordnungsgesetzes vom 20. März 1950 (GV. NW. S. 52) gelten der allgemeine Zuschlag und der Sonderzuschlag als Teile der Dienstbezüge, die die Grundlage für die Kürzung bilden.

Zu § 3 Abs. 2

Mit Rücksicht darauf, daß das Besoldungsrecht des Bundes und des Landes vor einer Neuordnung steht, wird die Durchführung der Angleichungsvorschriften bis zur gesetzlichen Neuordnung zurückgestellt.

Teil II

Versorgungsrechtliche Maßnahmen Höhe des Ruhegehaltes

Zu § 4 Allgemeines

Bei Versorgungsfällen, in denen Vordienstzeiten auf Grund von Kann-Vorschriften (z. B. § 85 DBG) nur unter der Bedingung als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet worden sind, daß die Anrechnung nicht zu höheren Bezügen als vor dem Inkrafttreten der Dritten Ver-

ordnung vom 19. März 1949 (GV. NW. S. 29) führt, sind bei Erfüllung der Bedingung diese Vordienstzeiten nicht mehr als ruhegehaltfähig zu berücksichtigen.

Zu § 4 Abs. 1

Das Ruhegehalt beträgt bei einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit

		nach diesem Gesetz	bisher	effektive Aufbesserung
von 10 Jahren und weniger		35 v.H.	30 v.H.	16,67 %
11	"	37 v.H.	32 v.H.	15,62 %
12	"	39 v.H.	34 v.H.	14,70 %
13	"	41 v.H.	36 v.H.	13,88 %
14	"	43 v.H.	38 v.H.	13,15 %
15	"	45 v.H.	40 v.H.	12,50 %
16	"	47 v.H.	42 v.H.	11,90 %
17	"	49 v.H.	44 v.H.	11,36 %
18	"	51 v.H.	46 v.H.	10,86 %
19	"	53 v.H.	48 v.H.	10,41 %
20	"	55 v.H.	50 v.H.	10,00 %
21	"	57 v.H.	52 v.H.	9,61 %
22	"	59 v.H.	54 v.H.	9,25 %
23	"	61 v.H.	56 v.H.	8,92 %
24	"	63 v.H.	58 v.H.	8,61 %
25	"	65 v.H.	60 v.H.	8,33 %
26	"	66 v.H.	61 v.H.	8,19 %
27	"	67 v.H.	62 v.H.	8,06 %
28	"	68 v.H.	63 v.H.	7,93 %
29	"	69 v.H.	64 v.H.	7,81 %
30	"	70 v.H.	65 v.H.	7,69 %
31	"	71 v.H.	66 v.H.	7,57 %
32	"	72 v.H.	67 v.H.	7,46 %
33	"	73 v.H.	68 v.H.	7,35 %
34	"	74 v.H.	69 v.H.	7,24 %
35	" und mehr	75 v.H.	70 v.H.	7,14 %

der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

Waisengeld

Zu § 5 Abs. 1

Bleibt das Waisengeld trotz der auf Grund des § 4 eintretenden Erhöhung des Ruhegehaltes hinter den bisherigen zurück, so ist gemäß § 9 (Besitzstandswahrung) das bisherige Waisengeld weiterzuzahlen.

Zu § 5 Abs. 2

Das Waisengeld einer Vollwaise wird auch dann gewährt, wenn der Anspruch auf Witwengeld oder die Berechtigung zum Bezug eines Unterhaltsbeitrages erst nach dem Tode des Beamten weggefallen ist (z. B.

infolge Wiederverheiratung der Mutter, weil sie schuldig geschieden ist oder die Staatsangehörigkeit verloren hat).

Hinterbliebenenversorgung

Zu § 6

Den Anträgen an die obersten Dienstbehörden auf Bewilligung von Witwengeld sind neben den allgemeinen Unterlagen für Kann-Bewilligungen (z. B. Nachweis der Bedürftigkeit) Unterlagen für die Ernstlichkeit der beabsichtigten Eheschließung beizufügen.

Altversorgungsberechtigte

Zu § 7 Abs. 1

Die Versorgungsberechtigten, die bereits vor dem 1. Juli 1937 (Tag des Inkrafttretens des Deutschen Beamtengesetzes) Ansprüche erworben hatten, erhalten ab 1. April 1951 wieder die Bezüge, die ihnen vor Inkrafttreten der Dritten Verordnung vom 19. März 1949 zustanden, mit der Einschränkung, daß

- a) der Höchstsatz weiterhin 75 v. H. beträgt,
- b) keine ruhegehaltfähige Dienstzeit doppelt oder erhöht berücksichtigt wird. § 9 (Besitzstandwahrung) ist dabei zu beachten,
- c) die Ruhensbestimmungen des § 26 der Dritten Verordnung vom 19. März 1949 (GV. NW. S. 29) weiterhin Anwendung finden.

Ruhegehaltfähigkeit von Vordienstjahren nach früherem Recht

Zu § 8

Diese Vorschrift beseitigt Nachteile, die bei den Beamten einiger Sonderverwaltungen, insbesondere bei den technischen Beamten der Bergverwaltung, durch die Aufhebung des § 179 Abs. 9 DBG eingetreten sind.

Geltungsbereich

Zu § 11

Die Rechtsverhältnisse der verdrängten Beamten regeln sich vom 1. April ab nach Bundesrecht (Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 — BGBl. S. 307). Das Gesetz gilt ebenso wie die sonstigen landesrechtlichen Versorgungsvorschriften daher nicht für verdrängte Beamte.

Das Gesetz und die sonstigen landesrechtlichen Versorgungsvorschriften sind indessen anzuwenden auf die früheren Reichspolizeibeamten mit letzter Planstelle in Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 685.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Zulassung von Milcherhitzern

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 13. 6. 1951 — II Vet. 2302

Nachstehenden Erl. des Herrn Bundesministers des Innern und des Herrn Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gebe ich bekannt:

Erlaß
betreffend Zulassung von Milcherhitzern.
Vom 2. Mai 1951.

Auf Grund der im Prüfungsamt für landwirtschaftliche Maschinen, Apparate, Geräte und Anlagen der Bundesversuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft in Kiel vorgenommenen amtlichen Prüfung wird gemäß § 28 Abs. 3 d der Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz in der Fassung der Verordnung zur Abänderung der §§ 27 und 28 der Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz vom 24. März 1934 (Reichsministerialbl. S. 300) und des § 1 Abs. 3 Nr. 2 b der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes in der Fassung der Dritten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 3. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 299) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes der nachfolgende Milchkurzzeiterhitzer zugelassen, und zwar in der technischen Ausführung und den Stundenleistungen, wie sie in dem Prüfungsbericht festgelegt sind. Diese Zulassung erfolgt unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs für das Bundesgebiet in Ergänzung des Verzeichnisses der von dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zugelassenen Kurzzeiterhitzer unter folgender Zulassungsnummer und folgenden Prüfungskennzeichen:

Nr. 200 Großleistungsplattenerhitzer mit geprägten nichtrostenden Stahlplatten der Fa. Eduard Ahlhorn A.G., Hildesheim, für Heißwasserbeheizung in der Schaltung als Kurzzeiterhitzer gemäß dem Kieler Prüfungsbericht vom 22. August 1950 für die Nennstundenleistungen

1500 bis 10 000 l/h unter den Prüfungskennzeichen
„Kiel Nr. 18/1500“; „Kiel Nr. 18/2000“;
„Kiel Nr. 18/3000“; „Kiel Nr. 18/4000“;
„Kiel Nr. 18/5000“; „Kiel Nr. 18/6000“;
„Kiel Nr. 18/8000“ u. „Kiel Nr. 18/10 000“

Bonn, den 2. Mai 1951.
III B 14 — 3780.19
4701 — 407/51

Der Bundesminister
des Innern
In Vertretung
von Lex

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten
Dr. Niklas

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Veterinärämter — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 687.

H. Ministerium für Wiederaufbau

IIA. Bauaufsicht

Inanspruchnahme der Bauberatungsstellen der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe durch die Baugenehmigungsbehörden

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 14. 6. 1951 — II A 2.34 Nr. 3321/50

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen wird bekanntgegeben:

1. Zur Vereinheitlichung und Erweiterung des landwirtschaftlichen Bauberatungswesens sind unter Angliederung der mir bisher unterstellten und von der Rheinischen Heimstätte betreuten landwirtschaftlichen Bauberatungsstellen an die Landwirtschaftskammer Rheinland mit meiner Unterstützung folgende Bauberatungsstellen geschaffen worden:

1.1 Gebiet der Landwirtschaftskammer Rheinland.

1.11 Bauberatungsstelle Aachen-Süd (Düren, Höschplatz 4) für die Kreise: Aachen, Stadt und Land, Düren, Monschau, Schleiden.

1.12 Bauberatungsstelle Aachen-Nord (Heinsberg, Hochstr. 96) für die Landkreise: Erkelenz, Geilenkirchen-Heinsberg, Jülich.

1.13 Bauberatungsstelle Niederrhein (Kleve, Kalkarer Str 2/4) für die Landkreise: Dinslaken, Geldern, Kleve, Moers, Rees.

1.14 Bauberatungsstelle bei der Landwirtschaftskammer Rheinland (Bonn, Endenicher Allee 60)

für die Kreise: Düsseldorf-Mettmann, Grevenbroich, Kempen-Krefeld, Rhein-Wupper-Kreis sowie alle Stadtkreise des Regierungsbezirks Düsseldorf und für alle Stadt- und Landkreise des Regierungsbezirks Köln.

1.2 Gebiet der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe.

1.21 Bauberatungsstelle bei der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe (Münster, Schorlemerstr. 2)

für die Stadt- und Landkreise der Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster.

Die spätere Verlegung der Bauberatungsstellen Arnsberg und Detmold aus Münster in ihre Regierungsbezirke und die Errichtung einer weiteren Bauberatungsstelle für das Verbandsgebiet Ruhrkohlenbezirk bleibt vorbehalten.

2. Als Richtlinien für die Bauberatung dienen den landwirtschaftlichen Bauberatungsstellen die von mir in Zusammenarbeit mit dem Herrn Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten aufgestellten baufachlichen Grundsätze auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Bauwesens. Die Beratung erstreckt sich auf die der

Landwirtschaft und den landwirtschaftlichen Betrieben dienenden Gebäuden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.

3. Die Baugenehmigungsbehörden werden angewiesen, sich der Bauberatungsstellen der Landwirtschaftskammern wie folgt zu bedienen:

3.1 Werden den Baugenehmigungsbehörden Bauvorlagen landwirtschaftlicher Bauten zur Vorprüfung vorgelegt, so sind die Bauherren auf die Vorteile hinzuweisen, die sich ihnen bei Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Bauberatungsstellen hinsichtlich der Senkung von Gestehungs- und Betriebskosten durch betriebswirtschaftlich einwandfrei gestaltete Grundrisse bieten. Den Bauherren ist anzuraten, die Stellungnahme der zuständigen landwirtschaftlichen Bauberatungsstellen einzuholen.

3.2 Werden den Baugenehmigungsbehörden Bauanträge landwirtschaftlicher Bauten zur Genehmigung vorgelegt, deren unzureichende Planung eine Beratung durch die landwirtschaftliche Bauberatungsstelle geboten erscheinen läßt, so haben die Baugenehmigungsbehörden die Stellungnahme der Bauberatungsstelle von sich aus herbeizuführen.

4. Die Vorschriften der Bauordnungen bleiben von der Stellungnahme der landwirtschaftlichen Bauberatungsstellen unberührt.

5. Für die gutachtliche Stellungnahme zu den Baugenehmigungsgesuchen werden von den Landwirtschaftskammern keine Gebühren erhoben.

1951 S. 689

beachte

1956 S. 2545 Nr. 90

— MBl. NW. 1951 S. 688.

III B. Finanzierung

Maßnahmen zur Abbürdung von Baukostenüberschreitungen

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 31. 5. 1951 — III B 4 — 356 — (53/52) Tgb.-Nr. 1758/51

Es ist mir wiederholt berichtet worden, daß Bauherren von Vorhaben, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, mit Rücksicht auf die eingetretene Baukostensteigerung, nachträglich eine Erhöhung der öffentlichen Darlehen beantragen.

Ich sehe mich jedoch nicht in der Lage, die Bewilligungsbehörden zu ermächtigen, derartigen Anträgen generell stattzugeben. Wie ich feststellen konnte, waren die vorjährigen Bauvorhaben in ihrer Mehrzahl mit den bewilligten Landesmitteln durchzuführen, wobei nicht einmal in allen Fällen die zugelassenen Höchstsätze ausgeschöpft werden mußten. Es muß daher in den noch offenen Fällen gelingen, unter Ausnutzung aller Finanzierungsmöglichkeiten, die begonnenen Bauten fertigzustellen.

Den mir vorgetragenen Anregungen war zu entnehmen, daß keine hinreichende Klarheit darüber besteht, in welcher Weise die Finanzierungslücken geschlossen werden können.

Ich weise daher auf folgende Möglichkeiten hin:

1. Bei den noch nicht fertiggestellten Bauten ist in erster Linie anzustreben, durch sparsamere Bauausführung (z. B. Anstrich anstatt Tapezierung der Wände) oder durch Fortlassen verhältnismäßig kostspieliger Ausstattungen (z. B. Badeöfen oder Autogeysern und Heizungsanlagen) die Baukosten herabzumindern. Hierzu sind die einzelnen Positionen in der Kostenaufstellung einer kritischen Durchsicht zu unterziehen.

2. War dem Bauherrn bei der Bewilligung des Landesdarlehns zugestanden worden, von der in den Förderungsbestimmungen vorgesehenen Möglichkeit einer herabgesetzten Eigenleistung Gebrauch zu machen, so ist nunmehr zu prüfen, inwieweit dem Bauherrn auf Grund seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse zugemutet werden kann, eine höhere Eigenleistung — gegebenenfalls noch über den vorgeschriebenen Mindestsatz hinaus — aufzubringen.

3. In manchen Fällen wird es dem Bauherrn möglich sein, zur Schließung der aufgetretenen Finanzierungs-

lücke nachträglich sich noch Baukostenzuschüsse oder Darlehen von Verwandten, Mietern oder von Arbeitgebern bzw. eine Erhöhung solcher bereits erhaltener Fremdmittel zu beschaffen.

4. Sofern die nach den Beleihungsgrundsätzen des Geldgebers des erststelligen Hypothekendarlehns mögliche Beleihungsgrenze noch nicht in vollem Umfang ausgeschöpft war, soll der Bauherr versuchen, eine Erhöhung der I. Hypothek zu erlangen. Anträgen auf Rangrücktritt des Landesdarlehns kann in solchen Fällen abweichend von der im Erl. vom 20. September 1950 getroffenen Regelung stattgegeben werden.

5. Ist es dem Bauherrn nicht gelungen, auf einem der vorbezeichneten Wege die durch die Baukostensteigerung verursachten Finanzierungslücken ganz oder teilweise aufzufüllen, so kann bei Bauvorhaben, die vor dem 31. Dezember 1950 begonnen wurden, wie folgt verfahren werden:

a) Soweit nach den Förderungsbestimmungen vom 9. Mai 1949 die Zahlung von Zinsen während der Bauzeit für das Landesdarlehen gefordert worden ist, können die während der Bauzeit fällig gewordenen und fällig werdenden Zinsen bis zum 1. Januar 1953 gestundet werden. Würde die Einziehung der Zinsen am 1. Januar 1953 nach Lage des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten, so kann auf Antrag des Schuldners auf die Einziehung der gestundeten Beträge endgültig verzichtet werden. Über die Anträge haben die Bewilligungsbehörden in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

b) Soweit auf Grund der vorläufigen Wirtschaftlichkeitsberechnung laufende Zinsen und Tilgungsleistungen zu erheben sind, können generell für ein Jahr die Zinsen gestundet und die Tilgung ausgesetzt werden. In besonderen Fällen kann der Zeitraum der Stundung bzw. Tilgungsaussetzung auf zwei Jahre ausgedehnt werden. Nach Ablauf von zwei Jahren sind die gestundeten Leistungen ratenweise einzuziehen. Über die Anträge auf Ausdehnung des Stundungszeitraums auf zwei Jahre haben die Bewilligungsbehörden nach Lage des Einzelfalles in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

c) War dem Bauherrn bei der Bewilligung des Landesdarlehns nicht unter Ausschöpfung der zugelassenen Darlehnshöchstsätze das Darlehen bewilligt worden, kann dem Bauherrn auf Antrag der Differenzbetrag durch Nachtragsbewilligungsbescheid nachbewilligt werden, soweit den Bewilligungsbehörden Mittel zur Verfügung stehen.

d) In Abweichung von der grundsätzlichen Regelung gemäß den Bestimmungen über die „Gewährung von Beihilfen als Ersatz für fehlendes Eigenkapital“ vom 10. März 1951 — III B 6 — 464.5/354.4 (70) — 21/929/51 — (MBl. NW. S. 581) darf ausnahmsweise die nachträgliche Bewilligung einer solchen Beihilfe auch dann erteilt werden, wenn in dem der Bewilligung des Landesdarlehns zugrunde liegenden Finanzierungsplan eine solche Beihilfe nicht vorgesehen war. Voraussetzung ist jedoch, daß durch die nachträgliche Bewilligung Wohnungen für die nach dem erwähnten Erl. begünstigten Personenkreise gewonnen werden.

e) Die Schlußrate in Höhe von 10 v. H. des Landesdarlehns ist nach den Förderungsbestimmungen (Nr. 74 NBB bzw. 85 WAB) nach Bezugsfertigkeit und nach Vorlage der Anzeige über die Aufstellung der Schlußabrechnung auszuführen. Andererseits wird es in Betracht der Steigerung der Baukosten und des Mangels an ausreichenden Zwischenfinanzierungsmöglichkeiten der Bauherren nur mit Hilfe der Schlußrate möglich sein, die Wohnungen beziehbar und damit ertragsbringend zu machen.

Ich bin daher ausnahmsweise unter nachstehenden Voraussetzungen mit einer früheren Auszahlung der Schlußrate einverstanden:

(1) Es muß sich um bereits im Jahre 1950 begonnene Bauvorhaben handeln, die lediglich infolge Baukostenverteuerung nicht fertiggestellt werden konnten.

(2) Die Wohnungen müssen beziehbar und voll ertragsbringend gemacht werden.

- (3) Über die Verwendung der ersten und zweiten Darlehnsrate muß vom Bauherrn vorläufige Rechnung gelegt werden, mit der die Bezahlung der durchgeführten Bauarbeiten nachgewiesen werden muß, mit Ausnahme derjenigen Kosten, die aus der Schlußrate bzw. einer ggf. noch ausstehenden Rate der I. Hypothek zu begleichen sind.
- (4) Die Schlußrate darf nicht früher als die evtl. vorgesehene erststellige Hypothek ausgezahlt werden.
- (5) Können die Kosten für die Ausführung einzelner Arbeiten, die auf den Ertrag der Wohnungen ohne Einfluß sind (z. B. Außenputz, Treppenhaus und Keller) aus der Schlußrate nicht gedeckt werden, so hat die Bewilligungsbehörde dem Bauherrn hierfür eine angemessene Frist zu setzen.

Da es sich bei den Ausnahmeregelungen gemäß vorstehender Ziff. 5 a) bis e) vielfach um eine Änderung des bisherigen Vertrages zwischen Land und Darlehnsnehmer handelt, ist ein strenger Maßstab anzulegen. Es muß daher in allen Fällen nachgewiesen sein, daß die Überschreitung der in der Wirtschaftlichkeitsberechnung veranschlagten Kosten auf die allgemeine Erhöhung der Baukosten oder auf erforderliche Mehrarbeiten zurückzuführen ist, die auch bei Anwendung größter Sorgfalt nicht vorhergesehen werden konnten. Darüber hinaus ist bei einer Änderung des bisherigen Vertrages zwischen Land und Darlehnsnehmer Voraussetzung, daß der Bauherr bei Ablehnung seines Antrages in eine sein wirtschaftliches Dasein gefährdende Lage geraten würde, oder daß ihm der Verlust seines Eigentums an dem Baugrundstück droht.

In allen Fällen, in denen der dem Bewilligungsbescheid zu Grunde liegende Finanzierungsplan und die Wirtschaftlichkeitsberechnung durch vorstehende Maßnahmen verändert werden, ist dem Bauherrn auf der veränderten Grundlage ein Nachtragsbewilligungsbescheid unter Aufhebung oder Abänderung des ursprünglichen Bewilligungsbescheides auszufertigen. Der Nachtragsbewilli-

gungsbescheid ist abschriftlich allen beteiligten Stellen bekanntzugeben.

Der vorstehende Erl. ist den Gemeinden und Gemeindeverbänden bekanntzugeben.

Bezug: Erl. v. 20. 9. 1950 — III B 6 — 317.11 (53) 5372/50 —.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Oberfinanzdirektionen in Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Außenstelle des Ministeriums für Wiederaufbau in Essen, Ruhrallee 55.

— MBl. NW. 1951 S. 689.

Ergänzung d. RdErl. v. 15. Juli 1950 — IV Abschnitt 1950 — Bereitstellung von Mitteln für die Beschaffung von Wohnraum im Rahmen von Maßnahmen der Landesregierung zur Flüchtlingsumsiedlung (MBl. NW. S. 697)

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 14. 6. 1951 — III B 6 — 354.4 (70) Tgb.-Nr. 37 — 1800/51

Der o. a. RdErl. erhält folgende Zusätze:

Seite 702 Ziffer 4a hinter Abs. 2:

„Die zusätzlichen zinslosen Darlehen sind mit 1 v. H. jährlich zu tilgen. Die Tilgung beginnt mit dem 1. Januar des auf den Tag der Auszahlung folgenden Jahres. Nach Abdeckung der anderen sich aus der Wirtschaftlichkeitsberechnung ergebenden sonstigen Verpflichtungen, jedoch spätestens von dem Zeitpunkt ab, in dem diese Verpflichtungen im Rahmen der planmäßigen Tilgung hätten abgedeckt sein müssen, sind die jeweils freiwerdenden Beträge zur verstärkten Tilgung des Landesdarlehns heranzuziehen.“

Seite 707 Ziff. 3b Abs. 2 hinter Satz 2:

„Die Tilgung wird bis auf weiteres ausgesetzt.“

— MBl. NW. 1951 S. 692.